

Seine Kleidung, Abzeichen, Dienstausstattung, sein Gebaren, seine Rede, sein Platz in der ländlichen Gemeindeverwaltung, seine Stellung zur Obrigkeit, seine Entlohnung, sein Ansehen. – Die Gemeinde hat Freiheit, Ämter nach Bedarf zu schaffen. Macht sie Gebrauch davon? Worauf beruhen die Ämter dann (Satzung, Herkommen)? Und was ist ihr Inhalt? Was erwartet man von den Inhabern? Wie werden sie berufen, entlohnt und entlassen?

Es gibt eine große Zahl alter Ämter, die nur noch in der Erinnerung leben (Grund ihres Abgangs?). Manche Berufsstände bewahren solche Erinnerungen besonders treu; wer gibt sie weiter und wie? (Mündliche Berichte, Sagen, Anekdoten über ihre Träger, Flurnamen und anderes mehr spielen dabei eine große Rolle.)

Zu den Gemeindenätern – nicht zum „Rathaus“ – gehören auch die Hospitalverwaltungen, Krankenanstalten, Wirtschaftsbetriebe (Gas, Wasser, Schlachthof) und Verkehrsuntennehmen. Früher und heute bilden solche Ämter ein bedeutsames Stück des Gemeindelebens, das im Denken und Fühlen der Gemeindegliedern seinen festen Platz hat.

Vieles ist jetzt gerade im Übergang und in der Neubildung. Aus der geduldigen feinen Beobachtung des Zusammenlebens der Menschengemeinschaften ist viel Erkenntnis zu gewinnen über die Möglichkeit der Ausbildung eines neuen Verhältnisses zwischen Bürger, Amt und Amtsperson, einer neuen Gemeinschaftsgesinnung, ja eines neuen Volkstums (Einflüsse ausgehend auch von der Bevölkerungsverschiebung und Volksmischung neuester Zeit).

Fortwährender Beachtung bedarf die Haltung des Volks altehrwürdigen Ämtern und Amtspersonen mit altertümlichen Bezeichnungen (Pfarramt, Forstamt, Untergänger, Fronmeister, Schultheiß, Verwaltungsaktuar, Heiligenpfleger) gegenüber. Reich ist das Gut mündlicher Überlieferung über solche Ämter und Amtspersonen der Vergangenheit und über ihre Benennungen (unterscheide dabei Stadt und Dorf, die Gesellschafts- und Berufsschichten, die Lebensalter; beim Kind zum Beispiel kann die Erinnerung im Spiel, beim Mann in der Redensart, beim Greis in der Anekdote und Sage weiterleben).

Fast unerschöpflich sind der Wort- und Namenschatz, die Sprach- und Reدهormen aller in diesem Kapitel berührten Menschen- und Sachkreise. Auch auf dem Gebiet von Amt und Amtsperson lässt sich deutlich erkennen, wie mit den alten Ordnungen und Formen ein entsprechender Reichtum an Sach- und Tätigkeitswörtern und an bildhaften Ausdrucksformen vergeht, daneben aber mit der Schöpfung neuer Lebensordnungen (Recht, Wirtschaft, Gesellschaft) andere Benennungen und Sprachgestaltungen aufkommen, die der neuen Sache, ihrer Entstehung und ihrem Geist entsprechen, genau so volkstäufig sind wie die früheren und wie diese tiefe Einblicke in den Zustand von Geist und Seele des Volks tun lassen.

## „Oberschwaben“

Bei der Eröffnung unserer „Oberschwäbischen Tage“ in Ochsenhausen begrüßte Stadtpfarrer Leonhardt „als Pfarrer der kleinen evangelischen Diasporagemeinde Ochsenhausen“ die Tagungsteilnehmer. Seinen launigen „Beitrag zum Thema des Abends“ geben wir nachträglich im Wortlaut wieder:

„In den letzten Tagen fand ich bei meinen theologischen Privatstudien das Bruchstück einer schwäbisch-barocken Dogmatik von einem unbekannten Verfasser. Erhalten ist nur der § 1, die Lehre von der Schöpfung. Aber der kurze Anhang dieses Paragraphen ist so hochbedeutsam, daß ich Ihnen diese Entdeckung unmöglich vorenthalten kann. Als der Herrgott anhub, die Welt zu erschaffen, da fing er *im großen* an: Er machte ganze Serien von Sternen und ganze Systeme von Milchstraßen. (Gelehrte Leute, die da meinen, es müsse unbedingt in Fremdwörtern geredet sein, heißen das den *Makrokosmos*.) Aber da ihm die Sache doch etwas weitsichtig und vieldimensional geraten war, plante er *inmitten* des Alls eine kleinere Welt (geozentrisches Weltbild!), höchstens dreidimensional, in der man leben und sogar existieren könnte – ohne die Gefahr, gleich in unabsehbare vierte und fünfte Dimensionen hinauszufallen. Diese kleinere Welt nennen die Liebhaber einer gebildeten Redeweise den *Mikrokosmos*.

Als der Schöpfer daranging, sich an diesem immerhin noch ganz beträchtlichen Werk zu versuchen, machte er – wie alle rechten Baumeister – ein *Modell*. Das ist der Mikrokosmos noch einmal verkleinert, die kleinste Welt, das Ländle, unser *Schwabenländle!* Makrokosmos und Mikrokosmos überließ er als Tummelplatz den Dämonen, das Ländle aber schenkte er den Schwaben zum Eigentum. (Alle großen Schwaben von Joh. Kepler, dem Erfinder des neuen geozentrischen! Weltbildes, bis zu Sebastian Sailer haben das gewußt.) Sie, meine werten Gäste, werden es ja morgen von Sebastian Sailer erfahren, wie schwäbisch es bei der Erschaffung des Mikrokosmos zuging.

Weil nun Gott Vater eine gewisse Vorliebe für die Mathematik und im besonderen für die Heiligen Zahlen hat, so schuf er nach der Heiligen Siebenzahl *die sieben Schwabenarten*:

1. Die *Nur-Schwaben*. Für sie hört die Welt an den schwarzen Grenzfählen auf, und des Sängers Höflichkeit tut gut, von ihnen zu schweigen.
2. Die *Ur-Schwaben*. Sie kommen auch außerhalb der schwarzen Grenzfähle vor und werden dort als ein etwas ungeformtes Naturprodukt groß angestaut.
3. Die *Halb-Schwaben*, in zwei Spielarten, a) die es gerne sein möchten und doch nicht ganz können, b) die es sind und doch nicht ganz sein möchten.
4. Die *badischen Schwaben*. Das sind die, die es mit aller Gewalt nicht sein wollen.

5. Die *bayrischen Schwaben*. Sie sind trotz des ominösen Eigenschaftswortes im Grund auch liebenswürdige Geschöpfe.
  6. Die *Normal-Schwaben*, die zwische Diebinge ond Winnede dahoin ond älle miteinander verwandt und verschwägert sind.
  7. Als die vollendetste Erscheinungsform und reinste Inkarnation des Schwäbischen erschuf *Er: Uns*, die wir uns mit bescheidenem Stolz die *Ober-Schwaben* nennen!"
- H. Leonhardt

### *Zur Geschichte der württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit*

Auch die Rechtspflege gehört zum Kulturleben eines Volkes. Und es hat in Württemberg im Lauf der Jahrhunderte nicht an „heimatlichem“ Zuschnitt der Rechtspflege gefehlt. So mag es gerechtfertigt sein, in diesen Blättern über Verwaltungsgerichtsbarkeit, die neuerdings neben der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gesteigerte Beachtung findet, ein Wort zu sagen.

Am 7. Oktober 1952 ist am Sitz des Staatsministeriums in Stuttgart das 75jährige Bestehen des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart mit festlichen Ansprachen gefeiert worden. Wer um die hohen Verdienste dieses Gerichtshofs weiß, kann sich darüber nur freuen. Vom streng rechtsgeschichtlichen Standpunkt läßt sich aber ein gewisser Vorbehalt nicht verschweigen.

Aus den beiden Hälften des im Jahre 1945 von den Feinden zerrissenen Landes Württemberg sind damals unter Hinzunahme anderer Gebiete zwei neue Staaten gebildet worden: Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Wäre die zunächst von allen Württembergern ersehnte Wiedervereinigung dieser beiden Hälften zu standegekommen, so hätte die Zwischenzeit als Schwebestand, der wiedervereinigte Staat als der alte Staat Württemberg gelten können. Da aber die Bildung des Südweststaates diese „Restauration“ unmöglich gemacht hat, ist an der Feststellung nicht vorbeizukommen, daß der Staat Württemberg und mit ihm als sein Organ der auf Grund des württembergischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 im Jahre 1877 errichtete Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart im Jahre 1945 zu bestehen aufgehört, dieser letztere also nur 68 Jahre bestanden hat. Der im Jahre 1946 in Stuttgart für ein anderes Gebiet (Württemberg-Baden) und auf Grund eines anderen – württembergisch-badischen – Gesetzes errichtete Verwaltungsgerichtshof ist ein anderer Gerichtshof. Die Jubiläumsfeier konnte sich nur darauf berufen, daß in Stuttgart seit 1877 ein Verwaltungsgerichtshof besteht. In Nr. 19 der Zeitschrift „Öffentliche Verwaltung“ von 1952 sagt Prof. Walter Jellinek mit Recht:

„Der württembergisch-badische Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart ist nicht eigentlich der Abkömmling der

früheren Verwaltungsgerichtshöfe in Stuttgart und Karlsruhe. Vor dem Zusammenschluß der Länder Württemberg und Baden im Südweststaat hätte die Feier in Bebenhausen, dem Sitz des südwürttembergischen Verwaltungsgerichtshofs, stattfinden müssen, wo das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 nahezu unverändert auch heute noch gilt.“ Außer diesen Worten enthält die genannte, „Zum 75-jährigen Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg“ erschienene, 32 Seiten starke Nummer 19 der Zeitschrift „Öffentliche Verwaltung“ keinerlei Hinweis darauf, daß sich „die 75jährige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg“ nicht in derjenigen des Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart erschöpft, daß vielmehr seit 1946 auch in Südwürttemberg Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist und wird. Wenn die Tätigkeit des neuen württembergisch-badischen Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart „württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ist, ist es dann diejenige in Bebenhausen nicht auch?

Bei der erwähnten Feier glaubte der stellvertretende Ministerpräsident von Baden-Württemberg als Badener die württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit vor 1877 mit einer Handbewegung als unbeachtlich abtun zu können. Und Jellinek sagt an der angeführten Stelle: „Das älteste deutsche Land mit besonderer, von der Justiz getrennter, von der Verwaltung unabhängiger Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bekanntlich Baden.“ Diese Worte und die erwähnte Widmung am Kopf der Nummer 19 der „Öffentlichen Verwaltung“ werden der württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit von 1819 bis 1877 schwerlich gerecht. Mit der Aufgabe, über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, war dem Geheimen Rat in der württembergischen Verfassung von 1819 ein echtes Richteramt übertragen, nämlich genau die gleiche Rechtskontrolle, wie sie von 1877 an der Verwaltungsgerichtshof auszuüben hatte. Wenn bezweifelt werden will, daß der Geheime Rat als Verwaltungsgericht „von der Verwaltung unabhängig“ gewesen sei, so drängt sich die Frage auf, von welcher Verwaltungsinstanz die den Geheimen Rat bildenden Minister und Staatsräte, die selbst an der Spitze der Verwaltung standen, abhängig gewesen sein sollen. Jenem Einwand scheint aber ein überhaupt und zumal für jene Zeit unzutreffender Begriff der richterlichen Unabhängigkeit zugrunde zu liegen. Man neigt heute dazu, die Gewähr für richterliche Unabhängigkeit in einer entsprechenden formellen, von Unabsetzbarkeit sprechenden Gesetzesbestimmung zu finden. Tatsächlich gründet sich die Unabhängigkeit des Richters weithin auf seinen Willen und seinen Mut, es zu sein. Beweise für die Umkehrung dieses Satzes haben wir genug erlebt. Den Mitgliedern des Geheimen Rats stand freilich keine gesetzlich gewährleistete Unabsetzbarkeit zur Seite. Aber das beeinträchtigte, wie auch Direktor Geier a. a. O. (S. 583) ausführt, ihre Unabhängigkeit als Verwaltungsrichter nicht im geringsten. Der Geist, in dem die Verfassung ihnen diese Aufgabe übertrug, die